



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1988

Nummer 58

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	20. 7. 1988	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Errichtung eines Bodenschutzzentrums	1288
2100	5. 8. 1988	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Paßgesetz - AAPaßG -	1288
791	29. 6. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes (Förderrichtlinien Naturschutz - Fö Na 88)	1293

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln	1298
	Finanzminister	
12. 7. 1988	RdErl. - Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1989	1295
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
25. 7. 1988	Bek. - Ungültigkeit von Dienstsiegeln	1298
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
2. 8. 1988	Bek. - 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin aus der Reserve- liste	1298
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 8. 1988	1299
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 30 v. 22. 7. 1988	1300
	Nr. 31 v. 27. 7. 1988	1300

I.

2000

Errichtung eines Bodenschutzzentrums

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 20. 7. 1988 - I B 3 - 4.414

- 1 Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), - SGV. NW. 2005 - wird mit Wirkung vom 1. September 1988 im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft das

Bodenschutzzentrum des Landes Nordrhein-Westfalen
mit dem Sitz in Oberhausen errichtet.

- 2 Dem Bodenschutzzentrum obliegen Konzeption und Dokumentation der Untersuchungs- und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Bodenschutzes. Es berät den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft problemorientiert in den Fragen des Bodenschutzes und arbeitet nach dessen näherer Weisung in interdisziplinären Teams und im Zusammenwirken mit der Wirtschaft und mit öffentlichen Stellen außerhalb der Landesverwaltung. Das Bodenschutzzentrum ist Anlaufstelle für nationale und internationale Organisationen und Stellen mit Aufgaben im Bodenschutz.

- 3 Das Bodenschutzzentrum untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

- MBl. NW. 1988 S. 1288.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Paßgesetz - AAPaßG -**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1988 -
I B 3/38.16

Zur Durchführung des Paßgesetzes (PaßG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) sind seitens des Bundes folgende Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften ergangen:

1. Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 2),
2. Verordnung über die Befreiung von der Paßpflicht und zur Bestimmung von amtlichen Ausweisen als Paßersatz (Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes - DVPaßG) vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 13),
3. Verordnung über amtliche Pässe der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 22),
4. Gebührenverordnung zum Paßgesetz (Paßgebührenverordnung - PaßGebV) vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 59),
5. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Paßgesetzes (PaßG) vom 2. Januar 1988 - PaßVwV - (GMBL. S. 3/Bundesanzeiger-Beilage Nr. 1 a).

Zur Ausführung der Vorschriften unter Nr. 5 ergeht folgende allgemeine Weisung gemäß § 9 Abs. 2 OBG:

Soweit die nachstehenden Bestimmungen mit „Zu Nr.“ eingeleitet werden, beziehen sie sich auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Paßgesetzes (PaßG) - PaßVwV.

1 Zu Nr. 1.5

Ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung eines zweiten Reisepasses ist auch anzuerkennen, wenn der Paßbewerber geltend macht, daß sein Reisepaß regelmäßig im innerdeutschen Verkehr verwendet wird und er dies bei Auslandsreisen nicht zu erkennen geben möchte. Auf Nr. 15.3 weise ich hin.

2 Zu Nr. 2.4

- 2.1 Der Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland wird von den nachstehend aufgeführten Staaten

ten nicht anerkannt. Für Reisen von Kindern in diese Staaten ist deshalb nicht ein Kinderausweis, sondern ein Reisepaß auszustellen:

Äquatorialguinea	Kuwait
Bahrein	Mauretanien
Bangladesch	Mongolei
Burundi	Mosambik
Dschibuti	Oman
Ecuador	Seschellen
Guinea	Surinam
Katar	Thailand

- 2.2 Die folgenden Staaten/Territorien erkennen deutsche Kinderausweise unter bestimmten Voraussetzungen an. Die Schlüsselzahlen 1 bis 9 erläutern die zusätzlichen Bedingungen.

Ägypten	8 (1)	Neukaledonien	1
Angola	1	Panama	1
Birma	4	Peru	1
Botswana	1	Philippinen	1
Brunei	3	Polen	1
Chile	1	Ruanda	7 a
Gabun	3/5	Rumänien	1
Grenada	1	Saudi-Arabien	8
Guatemala	1	Schweden	9
Guyana	1	Sierra Leone	7
Hongkong	1	Singapur	1
Indien	1	Somalia	3
Indonesien	8	Sri Lanka	1
Iran	8 (1)	Swasiland	1 a
Jamaika	1	Syrien	6
Jemen	8	Taiwan	1
Jemen (Demokr.)	1	Tansania	8
Jugoslawien	1	Tschechoslowakei	1 b
Kolumbien	1	Tunesien	1
Korea	8 (1)	UdSSR	1
Kuba	1	Ungarn	1
Liberia	1	Vanuatu	1
Libyen	8	Venezuela	1
Malaysia	2	Vereinigte Arabische Emirate	8
Malediven	1	Zypern	1
Mali	1		
Malta	1		

Die Schlüsselzahlen bedeuten:

- 1 = Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein.
- 1a = Der Kinderausweis wird uneingeschränkt anerkannt, jedoch wird aufgrund praktischer Erfahrungen **empfohlen**, Kinderausweise für Kinder ab 7 Jahren mit einem Lichtbild zu versehen.
- 1b = Der Kinderausweis muß für Kinder ab 4 Jahren mit einem Lichtbild versehen sein.
- 2 = Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein und die Namen der Eltern enthalten.
- 3 = Das Kind muß in Begleitung eines mit einem gültigen Paß versehenen Elternteils oder der die elterliche Sorge ausübenden Person reisen.
- 4 = Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein, und das Kind muß in Begleitung einer mit einem gültigen Paß versehenen erwachsenen Person reisen.
- 5 = Der Kinderausweis wird anerkannt, wenn das Kind zu seinen Eltern reist oder an einer Reise unter der Aufsicht zugelassener Organisationen teilnimmt.
- 6 = Im Kinderausweis müssen Nummer und Ausstellungsort des Passes des Vaters angegeben sein.
- 7 = Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden.
- 7a = Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis einschließlich des 14. Lebensjahres benutzt werden.
- 8 = Der Kinderausweis wird zwar grundsätzlich anerkannt, jedoch wird aufgrund praktischer Erfahrungen **empfohlen**, einen Reisepaß auszustellen. Dies gilt vor allem, wenn sich der Inhaber des Kinderausweises voraussichtlich

- für längere Zeit in dem betreffenden Land aufhalten wird.
- 9 = Der Kinderausweis wird anerkannt, wenn keine Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist (Aufenthaltserlaubnis ist nicht erforderlich bei Besuchsreisen mit einer Dauer von nicht mehr als drei Monaten oder, bei längerem Aufenthalt, wenn sorgeberechtigte Angehörige eines nordischen Staates - Schweden, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen - oder das Kind selbst mit Aufenthaltsgenehmigung in Schweden ansässig sind).
- 2.3 Die nicht unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Staaten erkennen den Kinderausweis uneingeschränkt an.
- 2.4 Noch vorhandene alte Vordrucke der Kinderausweise können bis zum 31. Dezember 1988 aufgebraucht werden.
- 3 Zu Nr. 4.2
- Die Bestätigung der Paßbehörde lautet:
- „Es wurde/n Kind/Kinder in den Paß eingetragen.“
- Der Bestätigungsvermerk sollte im unteren Teil der Seite 2 des Reisepasses (Seite 4 des vorläufigen Reisepasses) angebracht werden. Er kann auch auf Seite 3 des Reisepasses oder ggf. auf einer der für Sichtvermerke vorgesehenen Seiten eingetragen werden.
- 4 Zu Nr. 4.3
- Nr. 3 gilt entsprechend. Wird die Eintragung hinsichtlich eines Kindes gestrichen, sind für die Bestätigung der Paßbehörde folgende Worte zu wählen:
- „Die Eintragung des Kindes (Name, Vorname) wurde gestrichen.“
- 5 Zu Nr. 4.4
- 5.1 Hinsichtlich des Befestigens und Siegelns der Lichtbilder wird auf die Nrn. 6.8.4/6.8.5 PaßVwV verwiesen. Unter dem Lichtbild ist der Name des Kindes zu vermerken.
- 5.2 Wird die Eintragung hinsichtlich eines Kindes gestrichen, ist der Vermerk nach Nr. 4 ausreichend. Das Bild des Kindes ist nicht zu „entwerten“.
- 6 Zu Nr. 6.2.2.1
- Wegen der Schreibweise von Vor- und Familiennamen von Aussiedlern weise ich auf meinen RdErl. v. 7. 9. 1971 (SMBL. NW. 2100) hin. Ggf. sollte dem Aussiedler nahegelegt werden, beim Standesbeamten die Anlegung eines Familienbuches zu beantragen.
- 7 Zu Nr. 6.2.2.5
- 7.1 Bei der Bezeichnung von Orten, die außerhalb des Geltungsbereichs des PaßG liegen, dürfen Ortsnamen, die in der Zeit von 1939 bis 1945 entstanden sind (z. B. Litzmannstadt, Gotenhafen) nicht verwendet werden.
- 7.2 Auf meine RdErl. v. 13. 1. 1977 (SMBL. NW. 2100) und 1. 3. 1979 (n. v.) - I C 3/38.47/V5-NfD - weise ich hin.
- 7.3 Für die Bezeichnung des Wohnortes (Nr. 5.4.10 der Ausfüllanleitung) ist ferner folgendes zu beachten:
- Hat der Rat der Gemeinde durch Satzung die Namen von Gemeindeteilen und deren Grenzen festgelegt, so ist neben dem Namen der Gemeinde auch derjenige des Gemeindeteils einzutragen. Als derartige Festlegung ist die Bezirkseinteilung (§§ 13 Abs. 1, 13d Abs. 1 Satz 1 GO) nur anzusehen, wenn der Rat dies in der Satzung bestimmt. Wird eine Gemeindeteilbezeichnung angefügt, so ist zuerst der amtliche Name der Gemeinde, dann, getrennt durch ein Komma, der Zusatz „Gemeindeteil ...“ oder „Stadtteil ...“ zu verzeichnen.
- 8 Zu Nr. 6.2.2.6
- Auf die von Satz 1 abweichende Regelung in meinem RdErl. v. 11. 7. 1988 (n. v.) - I B 3/38.47 (VS - NfD) - wird verwiesen.
- 9 Zu Nr. 6.2.7
- Um die Mehrfachvergabe von Seriennummern zu vermeiden, sind die Seriennummernlisten mit größter Sorgfalt zu führen.
- 10 Zu Nr. 6.4.2
- Obgleich nach dem Muster des Reisepasses sowie des vorläufigen Reisepasses (Anlage 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland) der Eintrag auf „Staatsangehörigkeit“ lautet, der sodann im Antragverfahren von der Bundesdruckerei um das Wort „deutsch“ ergänzt wird, ist der Reisepaß oder der vorläufige Reisepaß auch an Personen auszugeben, die Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind.
- 11 Zu Nr. 6.5.3
- Auf meinen RdErl. v. 7. 8. 1981 (n. v.) - I C 3/38.49 (SMBL. NW. 2100) weise ich hin.
- 12 Zu Nr. 6.7.3
- 12.1 Der Besitz eines Reisepasses mit einer Seriennummer, die bereits zuvor vergeben worden ist, kann für den Paßinhaber Mißhelligkeiten bei einer evtl. Identitätsfeststellung mit sich bringen. Es ist daher angezeigt, Reisepässe, die auf eine bereits verwendete Seriennummer lauten, einzuziehen (§ 11 i. V. m. § 12 PaßG), dem Paßinhaber einen neuen Reisepaß auszustellen und dabei folgendermaßen zu verfahren:
- 12.1.1 Der der Paßbehörde vorliegende Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses kann für die Herstellung eines neuen Reisepasses nochmals verwendet werden, wenn er unbeschädigt und nicht geknickt ist. In ihm ist die falsch vergebene Seriennummer durchzustreichen und eine neue Seriennummer einzutragen. Ist der Antrag nicht mehr brauchbar, ist ein neuer Antrag mit neuer Seriennummer auszufüllen und diesem der alte Antrag mit Lichtbild und Unterschrift beizufügen. In diesem Fall überträgt die Bundesdruckerei Lichtbild und Unterschrift auf den neuen Antrag. Die Paßbehörde vermerkt auf einem besonderen Blatt, daß die (wiederholte) Herstellung des Passes notwendig geworden ist, weil die Seriennummer mehrfach vergeben wurde.
- 12.1.2 Erst wenn der neue Reisepaß der Paßbehörde vorliegt, ist der betroffene Ausweisinhaber aufzufordern, seinen bisherigen Reisepaß gegen den neu hergestellten Reisepaß abzugeben. Der bisherige Reisepaß ist sodann zu vernichten. Dies ist aktenkundig zu machen und die bisherige Eintragung in der Seriennummernachweisliste ist mit einem entsprechenden Hinweis zu streichen.
- 12.2 Für die Ausstellung des neuen Reisepasses sind keine Gebühren zu erheben (§ 14 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz - VwKostG - vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1978 (BGBl. I S. 3341)).
- 13 Zu Nr. 6.7.4
- 13.1 Als Ausstellungsdatum ist auf Seite 3 des Reisepasses von der Paßbehörde das Datum einzutragen, das auf der kunststoffbeschichteten Seite des Passes verzeichnet ist.
- 13.2 Die von den Paßbehörden in den Paß einzutragenden ergänzenden Angaben (Wohnort, Größe, Augenfarbe, Ordens- oder Künstlernamen) dürfen, wenn sie infolge eines Schreibfehlers unrichtig sind, berichtigt werden. Die fehlerhaften Eintragungen sind durchzustreichen und die zutreffenden Angaben auf derselben Zeile oder zeilenversetzt zu verzeichnen. Die Berichtigung ist mit Unterschrift, Dienstsiegel und Angabe des Tages zu versehen.
- 13.3 Reichen wegen mehrmaligen Wohnortwechsels die vorgesehenen Rubriken für Wohnorteintragen nicht aus, so kann der neue Wohnort auf einer freien Sichtvermerksseite eingetragen werden. In diesem Fall sind die Streichung auf Seite 1 und die Eintragung durch Unterschrift, Dienstsiegel und Angabe des Tages zu bestätigen.

- 13.4 Verschiedene fremde Staaten (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erteilen einen Sichtvermerk für die Einreise nur dann, wenn der Beruf des Paßinhabers im Paß verzeichnet ist. Obwohl der Paßvordruck hierfür keinen besonderen Raum enthält, bestehen - sofern es unbedingt erforderlich ist - keine Bedenken, den Beruf des Paßinhabers auf der für amtliche Vermerke vorgesehenen oder auf einer anderen Paßseite einzutragen. Die Eintragung ist von der Paßbehörde mit Unterschrift, Dienstsiegel und Angabe des Tages zu bestätigen.

14 Zu Nr. 6.7.5

Hinsichtlich der bei der Aufbewahrung von Reisepässen, deren Aushändigung an den Paßbewerber vorgesehen ist, der Aufbewahrung von Vordrucken des vorläufigen Reisepasses sowie des Kinderausweises zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen beziehe ich mich auf meine RdErl. v. 10. 6. und 5. 9. 1985 (n. v.) - I C 3/38.21/40.29 (VS-NfD 6/85).

15 Zu Nr. 6.8.1

- 15.1 Es ist sicherzustellen, daß ein vorläufiger Paß kurzfristig - in Eilfällen auch innerhalb eines Arbeitstages - ausgestellt werden kann.

- 15.2 Wird ein vorläufiger Reisepaß beantragt, weil der Paßbewerber sofort einen Reisepaß benötigt, erfordert dies nicht, daß daneben ein Antrag auf Ausstellung eines (regulären) Reisepasses gestellt wird.

- 15.3 Vorläufige Reisepässe können auch als Zweitpässe ausgestellt werden.

16 Zu Nr. 6.8.2

Nr. 14 gilt entsprechend.

17 Zu Nr. 6.8.3

Anlage 2

Die örtlich zuständige Polizeidienststelle ist mit einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu unterrichten.

18 Zu Nr. 7.1.3

Macht gemäß Satz 3 ein Paßbewerber geltend, daß er den Reisepaß für eine Reise nach Berlin (West), in die DDR oder nach Berlin (Ost) benötigt, so ist der Reisepaß auf den vorgesehenen Reiseweg [z. B. „für Reisen nach Berlin (West) und zurück“ oder „für eine Reise nach Dresden und zurück“] zu beschränken. Das gleiche gilt, wenn der Reisepaß nach § 8 PaßG zu entziehen ist, der Paßbewerber jedoch vorträgt, er benötige den Reisepaß für den innerdeutschen Verkehr.

19 Zu Nr. 9.1

Anlage 1

Mitteilungen an die Grenzschutzdirektion Koblenz sind nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen.

20 Zu Nr. 12.1

- 20.1 Erst bei der Aushändigung des (neuen) Reisepasses darf der bisherige Reisepaß eingezogen werden. Auch darf der bisherige Paß erst zu diesem Zeitpunkt als ungültig gekennzeichnet werden.

- 20.2 Ein vorläufiger Reisepaß, in den ein Dauervisum eingetragen worden ist, darf weder eingezogen noch ungültig gemacht werden.

21 Zu Nrn. 15.4.1, 15.5

Die örtlich zuständige Polizeidienststelle ist mit einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu unterrichten.

22 Zu Nr. 16.2

Die Seriennummer eines ausgegebenen Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses sowie die Ausstellungsbehörde sind ferner im Melderegister zu speichern. Diese Regelung gilt jedoch nur bis zum 31. 8. 1991 [§ 16 Abs. 4 PaßG, Art. 7 Satz 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzgesetzes - GFD - vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160)].

T.

23 Zu Nr. 19.3.4

- 23.1 Werden Pässe am Ort der Nebenwohnung beantragt, füllt die Paßbehörde den Antrag aus und leitet ihn der Bundesdruckerei zu. Auf die Abweichung gegenüber dem Antragsverfahren für Personalausweise, die am Ort der Nebenwohnung beantragt werden (Nr. 4.11 meines RdErl. v. 30. 3. 1988 - SMBl. NW. 2102), wird hingewiesen.

- 23.2 Abweichend von Nr. 19.3.4 kann die Paßbehörde Bonn Reisepässe für Bundestagsabgeordnete ohne vorherige Einwilligung der zuständigen Paßbehörde ausstellen, wenn der Paß zur Ausübung des Mandates dringend benötigt wird. Die örtlich zuständige Paßbehörde ist von der Paßausstellung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

24 Zu Nr. 20.1

- 24.1 Für die Ausstellung von Zweitpässen an Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist auch die ermäßigte Gebühr nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b PaßGebV zu erheben.

- 24.2 Bei gleichzeitig beantragter Änderung (z. B. des Wohnortes) und Ergänzung eines Passes (z. B. Eintragen von Kindern) darf die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PaßGebV nur einmal erhoben werden, weil nur eine Amtshandlung durchgeführt wird.

- 24.3 Bedürftig i. S. des § 3 der Paßgebührenverordnung sind Paßbewerber, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten oder Anspruch auf Sozialhilfe haben, die den Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beinhaltet. Das gleiche gilt für entsprechende Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge und für Personen, deren Einkommen in der Höhe mit dem der vorgenannten Leistungsempfänger vergleichbar ist.

25 Zu Nr. 20.2

In Fällen, in denen Reisepässe glaubhaft für den innerdeutschen Verkehr beantragt werden, bitte ich, großzügig von den Möglichkeiten des § 3 PaßGebV Gebrauch zu machen. Vermerke, die den Geltungsbereich des Passes auf den innerdeutschen Verkehr beschränken, dürfen wegen einer Gebührenermäßigung oder -befreiung nicht angebracht werden.

26 Zu Nr. 21.2

Das Paßregister ist auch in der Weise zu führen, daß der Paßbehörde ein Zugriff über die Seriennummer möglich ist. Bei manueller Führung kann für diese Art des Zugriffs die Seriennummernliste verwendet werden (vgl. Nr. 6.2.7).

Meine RdErl. v. 12. 1. 1960, 11. 11. 1970, 4. 2. 1971, 29. 4. 1971, 5. 5. 1971, 5. 4. 1972, 17. 8. 1981 (SMBl. NW. 2100) und 4. 12. 1987 (n. v.) - I C 3/38.20/40.35 - werden aufgehoben.

Muster
für Mitteilungen an die Grenzschutzdirektion Koblenz
gem. § 9 PaßG

Fernschreibanschrift:¹⁾

- a) Polizeinetz:
bu
01 Koblenz gsd
- b) Telex:
0862619 bgs d oder
0862788 bgs d

Normaler Schriftverkehr:¹⁾

Grenzschutzdirektion
Postfach 1644
5400 Koblenz

Betr.: Vollzug des § 9 PaßG

hier: Speicherung einer paßrechtlichen Maßnahme
– Neueingabe/Löschung/Änderung²⁾ – im geschützten Grenzfehndungsbestand des INPOL-Systems

Bezug:³⁾

1. Familienname: _____
 2. Geburtsname: _____
 3. Vornamen: _____
 4. Doktorgrad: _____
 5. Ordensname/Künstlername: _____
 6. Tag und Ort der Geburt: _____
 7. Geschlecht: _____
 8. Wohnort: _____
 9. Staatsangehörigkeit: _____
 10. Seriennummer: _____
 11. Paßbehörde, die den Paß versagt oder entzogen hat: _____

- ⁴⁾ Kurze Begründung: _____

Unterschrift

Bemerkung:¹⁾ Entsprechende Anschrift wählen.²⁾ Zutreffendes angeben.³⁾ Nur anzugeben im Falle einer Löschung/Änderung; es sind nur erforderlich Angaben zu den Nummern 1–4.⁴⁾ Dient nur zur Unterrichtung der Grenzschutzdirektion; Information wird nicht im INPOL-System gespeichert.

**Mitteilung
über Verlust/Wiederauffindung eines Reisepasses/Paßersatzes/
Vorläufigen Reisepasses**

_____, den _____
(Behörde)

An den
Polizeipräsidenten/Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde

Betr.: Verlust/Wiederauffindung eines Reisepasses/Paßersatzes/Vorläufigen Reisepasses

Der nachstehend beschriebene Reisepaß/Paßersatz/Vorläufige Reisepaß ist in Verlust geraten/wiederaufgefunden worden.

Familiennamen: _____ Geburtsnamen: _____

Vornamen: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Doktorgrad: _____ Ordens-/Künstlernamen: _____

Tag und Ort der Geburt: _____

Geschlecht: _____

Wohnort/Aufenthaltort: _____

Seriennummern des abhanden gekommenen und des neu ausgestellten
Reisepasses/Paßersatzes/Vorläufigen Reisepasses

Ausstellungsdatum: _____

Paßbehörde(n), die den abhanden gekommenen und den neuen Paß ausgestellt hat/haben:

Wann, wo und auf welche Weise ist der Ausweis abhanden gekommen? _____

Gründe, die den Verdacht rechtfertigen, daß der Paß/etc. durch andere Personen mißbräuchlich benutzt wird:

Angezeigt bei Polizeidienststelle: _____

Folgende Vordrucke sind abhanden gekommen: _____

(Unterschrift)

791

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen für Maßnahmen
der Landschaftspflege und des Naturschutzes
(Förderrichtlinien Naturschutz - Fö Na 88)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 29. 6. 1988 - IV B 1 - 1.18.01

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62/SGV. NW. 791) zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes sowie zur Durchführung internationaler, insbesondere gemeinschaftsrechtlicher ökologischer Regelungen und Vorgaben nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - LHO - (VV/VVG) Zuwendungen für Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig sichern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Vorrang beim Einsatz der verfügbaren Haushaltsmittel haben die Landschaftspläne.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Aufstellung/Erstellung von

2.1.1 Landschaftsplänen (§§ 16 und 17 LG),

2.1.2 langfristigen Maßnahmeplänen für Naturparke (§ 44 LG),

2.1.3 Gutachten und Plänen über

- die Schutzwürdigkeit (einschließlich notwendiger Schutzmaßnahmen),
- Entwicklung von Flächen, Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern sowie
- Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes geplanter oder vorhandener Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und Naturparke.

2.2 Maßnahmen, die in einem Plan über einen Zeitraum von mindestens 3-5 Jahren (Durchführungsplan) festgelegt sind und

2.2.1 die der Verwirklichung rechtsverbindlicher Landschaftspläne dienen, einschließlich deren Durchführung auf den Grundlagen von §§ 37 und 38 LG,

2.2.2 die, soweit ein rechtsverbindlicher Landschaftsplan nicht besteht, dazu bestimmt und geeignet sind, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 LG) zu verwirklichen,

2.2.3 die der Verwirklichung eines mit der unteren und höheren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmeplanes eines Naturparkträgers (§ 44 LG) dienen.

2.3 Einzelmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 LG) entsprechen.

2.4 Notwendige (§ 6 LHO) Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.

2.5 Grunderwerb durch Gemeinden, Gemeindeverbände und die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände zur

2.5.1 Ausführung der Festsetzungen in einem rechtsverbindlichen Landschaftsplan nach den §§ 20, 22 und 23 LG sowie der in § 26 LG festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen,

2.5.2 Ausstattung und Erschließung von Naturparken mit notwendigen Erholungseinrichtungen aufgrund von Festsetzungen in rechtsverbindlichen Landschaftsplänen,

2.5.3 Sicherung oder Arrondierung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und schutzwürdigen Biotopen, sofern kein rechtsverbindlicher Landschaftsplan vorliegt,

2.5.4 Gestaltung von Flächen, die für die ökologische Vernetzung der Landschaft von Bedeutung sind, sofern kein rechtsverbindlicher Landschaftsplan vorliegt

2.6 Langfristige Anpachtung von Naturschutzgebieten und naturschutzwürdigen Grundstücken durch Gemeinden, Gemeindeverbände und nach § 29 BNatSchG anerkannte Verbände in Form der Kapitalisierung zur

2.6.1 Ausführung der Festsetzungen in einem Landschaftsplan,

2.6.2 Sicherung oder Arrondierung von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen, sofern kein Landschaftsplan vorliegt.

Der abzuzinsende kapitalisierte Betrag ist anhand der ortsüblichen Pacht vergleichbarer Grundstücke mit einem Abschlag von 20% zu ermitteln; ggf. ist der Betrag zu schätzen.

2.7 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildwachsender Pflanzen, wildlebender Tiere und zur Sicherung ihrer Lebensstätten (Artenschutzmaßnahmen gemäß § 60 LG).

2.8 Finanzielle Leistungen für

2.8.1 Maßnahmen nach dem Landschaftsgesetz, die entzweigende Wirkung haben (§ 7 LG),

2.8.2 vertragliche Vereinbarungen, die Entschädigungsansprüche nach § 7 LG ablösen,

2.8.3 vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung von Maßnahmen in Gebieten gemäß §§ 20-23 und § 42 a LG.

2.9 Nicht gefördert werden:

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 bis 6 LG,
- Maßnahmen im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege, die nach sonstigen Förderrichtlinien gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände,

3.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,

3.3 Träger von Naturparken,

3.4 natürliche Personen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

4.1 die Maßnahmen nach 2.2 (Durchführungsplan) von der höheren Landschaftsbehörde fachtechnisch geprüft und für geeignet erklärt worden sind,

4.2 die öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Sicherung des Zuwendungszwecks vorliegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

5.2.1 Festbetragsfinanzierung, wobei der feste Betrag auf der Grundlage des im Antragsverfahren geprüften und festgestellten Umfangs der zuwen-

zungsfähigen Ausgaben unter rechnerischer Anwendung folgender v. H.-Sätze von den ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen ist: bei Maßnahmen nach		– natürliche Personen bis zur Höhe von 50 000,- DM per Kassenanschlag (§ 34 LHO) bereitgestellt werden.	
– Nr. 2.1.1	80 v. H.	5.2.4	Den Naturparkträgern kann auf Antrag und unter Angabe der Ausgaben des Vorjahres für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten ein pauschaler Zuwendungsbetrag bewilligt und sofort ausgezahlt werden. Der Pauschalbetrag richtet sich nach den Aufwendungen des Vorjahres.
– Nr. 2.1.2	75 v. H.	5.3	Form der Zuwendung Zuweisung/Zuschuß
– Nr. 2.1.3	60 v. H.	6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen
– Nr. 2.2.1	80 v. H.	6.1	Der Zuwendungsempfänger ist, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, zu verpflichten zur
und,		6.1.1	Pflege von Anpflanzungen,
soweit die Landschaftspläne vor dem 31. 12. 1990 zur Genehmigung bei der höheren Landschaftsbehörde vorgelegt werden und innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten die Zuwendung für den ersten Durchführungsplan bei der Bewilligungsbehörde beantragt ist, nach Maßgabe der Nr. 14.1 VVG zu § 44 LHO	90 v. H.	6.1.2	Unterhaltung der Biotope sowie der Anlagen und Einrichtungen für den Artenschutz,
– Nr. 2.2.2	50–70 v. H.	6.1.3	Unterhaltung der öffentlich geförderten Erholungseinrichtungen.
– Nr. 2.2.3	50–75 v. H.	6.2	Aufforderungen zur Pflege oder Mängelbeseitigung hat er innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachzukommen.
– Nrn. 2.3 und 2.4	40–70 v. H.	6.3	Die Zweckbindung für die mit Zuwendungen beschafften Gegenstände beträgt 10 Jahre.
– Nr. 2.5.1		7	Verfahren
– bei Festsetzungen nach den §§ 20, 22 und 23 LG	70 v. H.	7.1	Antragsverfahren
– bei Entwicklungsmaßnahme nach § 26 LG	50 v. H.	7.1.1	Anträge sind bei den Regierungspräsidenten, in den Fällen der Nr. 5.2.3 Buchstabe b) bei den Kreisen bzw. kreisfreien Städten als untere Landschaftsbehörde (§ 8 LG), unter Verwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO zu stellen;
– Nr. 2.5.2	40 v. H.	7.1.2	Dem Antrag sind beizufügen
– Nr. 2.5.3	50–60 v. H.	7.1.2.1	bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 die entsprechenden Auszüge aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes einschließlich der textlichen Darstellungen und Festsetzungen, sowie eine Auflistung über Art und Umfang der Planungsarbeiten (Leistungsbeschreibung und eine Karte mit der Abgrenzung des Plangebietes),
– Nr. 2.5.4	40–50 v. H.	7.1.2.2	bei Durchführungsplänen nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 und Einzelmaßnahmen nach Nr. 2.3 der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit ein Landschaftsplan nicht vorliegt, der Nachweis der Beteiligung der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden,
– Nr. 2.6.1	70 v. H.	7.1.2.3	bei der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter schriftliche Gestattungsverträge o. ä.
– Nr. 2.6.2	50–70 v. H.	7.2	Bewilligungsverfahren
– Nr. 2.7	50–80 v. H.	7.2.1	Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident. Bei der Bewilligung und Weitergabe der Mittel ist das Grundmuster 2 VVG zugrunde zu legen.
– Nr. 2.8.1		7.3	Auszahlungsverfahren
– soweit es sich um Maßnahmen nach §§ 20 – 26 handelt	80 v. H.		Bei mehrjährigen Maßnahmen wird der bewilligte Betrag in jährlich gleichen Teilbeträgen, beginnend im Jahr der Bewilligung, jeweils zum 1. 5. eines Jahres an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Die Nr. 7.1 VV zu § 44 LHO sowie die Nrn. 7.2 und 7.3 VVG und die Nrn. 5.14 ANBest-P/ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.
– soweit es sich um Maßnahmen nach § 42 a handelt	50–70 v. H.	7.4	Verwendungsnachweisverfahren
– Nr. 2.8.2	80 v. H.	7.4.1	Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu führen.
– Nr. 2.8.3		7.4.2	Bei Naturparkträgern, die als Vereine organisiert sind, wird für Einzelmaßnahmen bis zu 20 000,- DM auf die Vorlage der Belege verzichtet.
– soweit es sich um Maßnahmen in Gebieten gemäß §§ 20 – 23 LG handelt	80 v. H.	7.5	Zu beachtende Vorschriften
– soweit es sich um Maßnahmen in Gebieten gemäß § 42 a LG handelt	50–70 v. H.		Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche
– bei allen Maßnahmen nach Nr. 2 für Ausgleichsstockgemeinden	80 v. H.		
5.2.2			
Förderungsrahmen			
Bagatellgrenze:			
bei Maßnahmen durch Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1	5 000,- DM		
bei Maßnahmen durch übrige Zuwendungsempfänger	1 000,- DM		
Die Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen nach Nrn. 2.3 oder 2.4 durch Gemeinden (GV) kann als eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden.			
5.2.3			
Den Kreisen und kreisfreien Städten können auf Antrag für kleinere Maßnahmen jährlich pauschalierte Landesmittel in der Form der Festbetragsfinanzierung			
a)			
zur Durchführung eigener Maßnahmen nach Ziffern 2.3 und 2.4 bis zur Höhe von bewilligt (§ 44 LHO),	50 000,- DM		
b)			
zur Bewilligung an			
– kreisangehörige Gemeinden (nur bei Kreisen),			
– sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,			

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft. Förderanträge, die bei den Regierungspräsidenten vor dem 1. 7. 1988 eingegangen sind und über die noch nicht entschieden ist, sind nach dem am 1. 7. 1988 in Kraft getretenen Richtlinien zu behandeln.

- MBl. NW. 1988 S. 1293.

II.

Finanzminister

Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1989

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 7. 1988 -
S 2363 - 1/2 - V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1989 gilt folgendes:

I. Lohnsteuerkartenmuster

Anlagen

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1989 sind gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes bestimmt worden und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1989 den Mustern entsprechen. Die Kartonfarbe ist rot.

II. Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 1989 gelten die Regelungen weiter, die auch für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1988 maßgebend waren (Erlaß v. 13. 7. 1987 - MBl. NW. S. 1425 -).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen v. 12. 7. 1988 - IV B 6 - S 2363 - 22/88 -, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht wird.

Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '89“

Lohnsteuerkarte 1989

Gemeinde (.....) Finanzamt (.....)

AGS

[illegible][illegible]

{Gemeindebehörde}

III. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuer- klasse	Zahl der Kinder- freibeträge	Zahl der Kinder	Familien- stand	Kirchensteuerabzug		Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				Arbeitn.	Ehegatte		
						vom 1989 an	I. A.
						bis zum 1989	
						vom 1989 an	
						bis zum 1989	I. A.
						vom 1989 an	
						bis zum 1989	I. A.

II. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1989 an	
in Buch- staben:	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	bis zum 1989	I. A.
				vom 1989 an	
in Buch- staben:	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	bis zum 1989	I. A.
v. H. (i. Buchst. v. H.) des Arbeitslohns, höchstens aber DM monatlich, s. d. Tätigk. als				vom 1989 an	
				bis zum 1989	I. A.

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1989 und besondere Angaben

1. Beschäftigungsdauer		vom - bis		vom - bis		vom - bis	
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
2. Die Lohnsteuerkarte ist schuldhaft nicht vorgelegt worden							
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 7.							
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.							
5. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.							
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
7. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, Erfindervergütungen							
8. Einbehaltene Lohnsteuer von 7							
9. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 7							
10. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 7. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
11. Im Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer von 4.							
12. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 5.							
13. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 6.							
14. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge							
15. In 7. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge							
16. Kurzarbeiter- und Schlechtwertgeld							
17. Steuerfreier Arbeitslohn nach							
18. Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen mit dem Zulagensatz 16/26 v. H.							
19. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 23/33 v. H.							
20. Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen							
21. Nach dem Berlinforderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen (ohne Zul. für Ausfallzeiten)							
22. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte							
23. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei 10/12-stündiger Abwesenheit o. bei Berufskraftfahrten							
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung							
25. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen							
26. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne von krankenversicherungsrechtlichen Ersatzkassenmitgliedern selbst eingezahlte Beiträge)							
Anschrift des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte), Firmenstempel, Unterschrift; Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abgeführt hat							

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!
Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '89“

Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers

Lohnsteuerkarte 1989

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.

Geburtsdatum

I. Allgemeine Bestimmungsmarkierungen	
Arbeitnehmer	Ehegatte
Familienstand	
verheiratet oder nicht verheiratet	
Steuerklasse	Kinder unter 16 Jahren: Zahl der Kinder- freibeträge

(Datum)	
---------	--

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse	Zahl der Kinder- freibeträge	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				Arbeitn.	Ehegatte	
					vom 1989 an	
					bis zum 1989	I. A.
					vom 1989 an	
					bis zum 1989	I. A.
					vom 1989 an	
					bis zum 1989	I. A.

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1989 an	
				bis zum 1989	I. A.
				vom 1989 an	
				bis zum 1989	I. A.
				vom 1989 an	
				bis zum 1989	I. A.
				vom 1989 an	
				bis zum 1989	I. A.

LS12 (EDV-Muster) 4.88

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1989 und besondere Angaben

1. Beschäftigungsdauer	vom - bis		vom - bis		vom - bis	
2. Die Lohnsteuerkarte ist schuldhaft nicht vorgelegt worden	DM	PI	DM	PI	DM	PI
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 7.	DM	PI	DM	PI	DM	PI
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	DM	PI	DM	PI	DM	PI
5. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	DM	PI	DM	PI	DM	PI
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)	DM	PI	DM	PI	DM	PI
7. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, Erfindervergütungen	DM	PI	DM	PI	DM	PI
8. Einbehaltene Lohnsteuer von 7.	DM	PI	DM	PI	DM	PI
9. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 7.	DM	PI	DM	PI	DM	PI
10. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 7. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)	DM	PI	DM	PI	DM	PI
11. Im Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer von 4.	DM	PI	DM	PI	DM	PI
12. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 5.	DM	PI	DM	PI	DM	PI
13. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 6.	DM	PI	DM	PI	DM	PI
14. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge	DM	PI	DM	PI	DM	PI
15. In 7. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge	DM	PI	DM	PI	DM	PI
16. Kurzarbeiter- und Schlechterwergeld	DM	PI	DM	PI	DM	PI
17. Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen	DM	PI	DM	PI	DM	PI
18. Gesamtbetrag der vermögenswirksamen Leistungen mit dem Zulagensatz 16/26 v. H.	DM	PI	DM	PI	DM	PI
19. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 23/33 v. H.	DM	PI	DM	PI	DM	PI
20. Ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen	DM	PI	DM	PI	DM	PI
21. Nach dem Befristungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen (ohne Zul. für Ausfallzeiten)	DM	PI	DM	PI	DM	PI
22. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Familien zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	DM	PI	DM	PI	DM	PI
23. Steuerfreie Verpflegungszulüsse bei 10/12-stündiger Abwesenheit o. bei Berufskahlfahren	DM	PI	DM	PI	DM	PI
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung	DM	PI	DM	PI	DM	PI
25. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen	DM	PI	DM	PI	DM	PI
26. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne von krankenversicherungs-pflichtigen Ersatzkassenmitgliedern selbst eingezahlte Beiträge)	DM	PI	DM	PI	DM	PI
Anschritt des Arbeitgebers (Firmenstempel, Unterschrift, Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abgeführt hat)						

**Minister für Wissenschaft
und Forschung**
Ungültigkeit von Dienstsiegeln

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 25. 7. 1988 – I B 5

1. Das nachfolgend näher bezeichnete Dienstsiegel der Universität – Gesamthochschule – Essen mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen wurde entwendet:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Umschrift: Universität – Gesamthochschule –
Essen, Fachbereich 9
Architektur, Bio- und
Geowissenschaften
Staatlicher Prüfungsausschuß

Kennziffer: 1

2. Die nachfolgend näher bezeichneten Dienstsiegel der Fachhochschule Düsseldorf mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen sind abhanden gekommen:

Gummistempel, Durchmesser 22 mm

Umschrift: Fachhochschule Düsseldorf

Kennziffer: 1 und 4

Die Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

– MBl. NW. 1988 S. 1298.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
**Feststellung einer Nachfolgerin
aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 2. 8. 1988

Für das verstorbene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dr. Werner Sturzenhecker, CDU

rückt aus der Reserveliste der CDU

Frau Angelika Gemkow

Am Pfarrholz 5a

4800 Bielefeld 15

mit Wirkung vom 23. 7. 1988

als Nachfolgerin nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – habe ich die Nachfolgerin festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 2. August 1988

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1988 S. 1298.

Justizminister
**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1988 S. 1298.

Hinweise

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 8. 1988

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Zuständigkeit der Staatlichen Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen; Erweiterungsprüfungen für schulformbezogene Lehrämter. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 7. 1988	331
Blockunterricht an Berufsschulen und Kollegschen; Zeiteinteilung für das Schuljahr 1989/90. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 7. 1988	331
Verordnung zur vorläufigen Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 22. Juni 1988	331
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe; Übergangsvorschriften für die Abiturprüfung 1989 an Gymnasien und Gesamtschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1988	331
Berichtigung der Genehmigung von Lernmitteln – Schuljahr 1988/89 –. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 3. 1987	332
Siebte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 12. Juli 1988	332
Sonderurlaubsverordnung (SUrlV); Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 6. 1988	333
Bekanntgabe der Hauptvertrauensleute beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen; Änderung. Bek. d. Kultusministers v. 20. 6. 1988	334

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	334
Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte“ um den Preis des Bundespräsidenten im Schuljahr 1988/89	336
Bundeswettbewerb Mathematik 1989	336
Bundeswettbewerb Fremdsprachen 1988/89	337
Landeswettbewerb Russisch 1988	337
Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen – antike Kultur	337
Einladung deutscher Schulleiter und Schulaufsichtsbeamter in die USA	337
„Hinweise zur Grundschule in Nordrhein-Westfalen“ (mit Zeugnisübersetzungen) jetzt auch in Polnisch	337
Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	337
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. August 1988	338
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. Juni bis 15. Juli 1988	338
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. Juni bis 15. Juli 1988	341
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	343

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule Lippe vom 17. Mai 1988	354
Einführung der Zusatzstudiengänge Wirtschafts- und Arbeitsrecht für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte und Diplom-Ingenieure und Öffentliches Recht für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte und Diplom-Ingenieure an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 6. 1988	354
Ordnung der Zwischenprüfung für Lehramtsstudiengänge der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 10. Juni 1988	354
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 20. April 1988	357
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Bielefeld vom 11. Juli 1988	360
Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Logistik für Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Dortmund vom 28. Juni 1988	364
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geophysik an der Universität zu Köln vom 14. Juni 1988	367
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Meteorologie an der Universität zu Köln vom 14. Juni 1988	371
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 7. Juni 1988	375

Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 17. Mai 1988	380
Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf vom 28. Juni 1988	380
Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Privaten Hochschule Witten/Herdecke zur Promotion zum Doktor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.). Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 6. 1988	381
Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Privaten Hochschule Witten/Herdecke. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 6. 1988	383
Vorlesungszeiten für die Studienjahre 1989/90 bis 1991/92. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 6. 1988	384

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. August 1988	385
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. bis 30. Juni 1988	385
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. bis 30. Juni 1988	387

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 30 v. 22. 7. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	5. 5. 1988	Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	320
223	22. 6. 1988	Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-FH)	318
223	22. 6. 1988	Verordnung zur vorläufigen Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe	320
232	21. 6. 1988	Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	319
301	28. 6. 1988	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes	321
301	28. 6. 1988	Verordnung über die Zuweisung von Patentstreitsachen, Sortenschutzstreitsachen, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen an das Landgericht Düsseldorf	321

- MBl. NW. 1988 S. 1300.

Nr. 31 v. 27. 7. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
301	14. 7. 1988	Verordnung zur Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen	336
641	1. 6. 1988	Bekanntmachung der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	324

- MBl. NW. 1988 S. 1300.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
 Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6488/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
 Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
 müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In dem Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6488/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Harokstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-8560